

Familienergänzende Kinderbetreuung

Von Heinz Bachmann

Bis Ende Januar läuft die Vernehmlassung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung, welches die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern soll.

Gründe für ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung

In der **Landratsvorlage** werden die folgenden Überlegungen für eine familienergänzende Kinderbetreuung aufgeführt:

- Eltern sollen **frei entscheiden** können, wie sie die **Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit** aufteilen und ob und in welchem Umfang sie familienergänzende Betreuungsangebote in Anspruch nehmen wollen.
- **Finanziell schwächeren Familien** wird die Möglichkeit eingeräumt, den Anteil der Erwerbstätigkeit zu vergrössern.
- Der wirtschaftliche Strukturwandel führt zu einer Knappheit im Bereich der hochqualifizierten Arbeitskräfte. Eine gesetzliche Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung trägt dazu bei, eine höhere und kontinuierliche **Erwerbsbeteiligung von hochqualifizierten Frauen** herbeizuführen.
- Die Erwerbsbeteiligung von Erwachsenen wirkt sich **volkswirtschaftlich günstig** aus, denn sie sichert das nötige Einkommen für die Familie und leistet damit einen Beitrag zur Verminderung potentieller Sozialhilfeabhängigkeit. Ein Drittel der Sozialhilfeabhängigen sind infolge Scheidung oder Trennung alleinerziehende Frauen und ihre Kinder.
- Ein höheres Einkommen fördert die **Kaufkraft der Familien**.
- Eine qualitativ gute familienergänzende Kinderbetreuung trägt wesentlich zur **Entwicklung der Kinder** bei, erleichtert den Übergang in die Schule

und beeinflusst positiv den Schulerfolg.

- Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur **Integration von anderssprachigen Kindern**.
- Die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat auch **betriebswirtschaftlich positive Effekte** zur Folge. Durch Vermeidung von Überbrückungs-, Fluktuations- und Wiedereingliederungskosten zahlen sich familienfreundliche Massnahmen für Unternehmen aus.
- Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung trägt wesentlich zur Aufrechterhaltung und Steigerung der **Attraktivität des Kantons und der Gemeinden** bei.
- Ein gutes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung könnte sich längerfristig positiv auf die Geburtenrate auswirken und so zu einer günstigeren demographischen Entwicklung beitragen.

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen

Das Gesetz regelt die Leistungen, welche durch die Gemeinden resp. den Kanton anzubieten sind. Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind für Kinder ab einem Mindestalter von zwei Monaten bis und mit Sekundarschulalter vorgesehen. Analog zum Bildungsgesetz sind **bis zur Primarschule die Gemeinden und ab Sekundarschule der Kanton** verantwortlich. Während 48 Wochen soll ab Kindergarten eine Betreuung **von 8 bis 18 Uhr** angeboten werden. Die Benützung der Angebote ist **gebührenpflichtig**. Diese sind nach zeitlichen Betreuungseinheiten und nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft der nutzenden Familien abgestuft.

Aus der Sicht des LVB

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die im Schulbereich in die Zuständigkeit der Schulleitungen fallende

familienergänzende Kinderbetreuung nicht im Bildungsgesetz geregelt werden müsste.

Inhaltlich fokussiert der LVB seine Stellungnahme auf drei Hauptthemen:

1. Bildungsqualität
2. Anstellungsverhältnisse
3. Umsetzung

1. Bildungsqualität

Sprachliche Defizite, mangelhafte Sozialisierung und Unterbetreuung von Kindern und Jugendlichen sind die wichtigsten Ursachen für ausbleibenden Lernerfolg. Erwiesen ist, dass die Aufwuchsbedingungen in den ersten Lebensjahren einen entscheidenden Einfluss auf die geistige und emotionale Entwicklung eines Menschen haben. Natürlich kann ein Betreuungsangebot die liebevolle Beziehung zu einer Bezugsperson nicht ersetzen. Es ist aber anzunehmen, dass mit Massnahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung die Lernvoraussetzungen verbessert werden können. Der LVB verspricht sich von einer kompetenten Kinderbetreuung eine **Steigerung des Bildungsniveaus** sowohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch ganzer Klassen, weil **mehr Zeit für effektiven Unterricht** genutzt werden kann.

2. Anstellungsverhältnisse

Die Landratsvorlage überträgt den Vollzug des von der FKD erarbeiteten Gesetzes der BKSD. An der Volksschule setzt sich die Tagesbetreuung aus einem **schulischen Teil (obligatorischer Unterricht)** und einem **ausserschulischen Teil (Mittagstisch und Betreuungsmodulen)** zusammen. Der Gesetzgeber definiert den **ausserschulischen Teil als sozialpädagogischen Auftrag** und sieht deshalb für die Betreuung speziell ausgebildete Fachpersonen, d. h. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen resp. Ausbildung zur Fachperson Betreuung, vor.

Für die Qualität des Angebotes ist neben der **Qualifikation der Betreuungspersonen** auch das **Betreuungsverhältnis** entscheidend. Bei beiden Kriterien ortet der LVB mögliche Qualitätsmängel, denn im Sekundarschulbereich soll beispielsweise für 20 Schülerinnen und Schüler nur eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen und zudem soll nur die Hälfte der Betreuungspersonen über eine abgeschlossene Ausbildung verfügen. Diese Vorgaben genügen aus Sicht des LVB klar nicht, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Der Einsatz von Lehrpersonen ist, was den schulischen Teil betrifft, geregelt. Sollte erwogen werden, im **auserschulischen Teil** (z.B. in der Hausaufgabenhilfe) **Lehrpersonen** einzusetzen, gelten für den LVB die folgenden Überlegungen:

- Lehrpersonen bieten mit ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung Gewähr für eine qualitativ hochstehende Arbeit.
- Wenn ein Schulträger Tagesschulstrukturen schafft und in diesen Struk-

turen Lehrpersonen beschäftigt, nutzt er deren berufliche Kompetenz.

- Ein Einsatz von Lehrpersonen kommt für den Berufsverband nur dort in Frage, wo diese gemäss den kantonal festgelegten Anstellungsbedingungen (d.h. zu den **gleichen Bedingungen bezüglich Lohn und Arbeitszeit wie beim herkömmlichen Schuldienst**) beschäftigt werden.

Für die **Schulleitungen** wird der Vollzug des Gesetzes eine **Mehrbelastung** bedeuten. Diese ist auszuweisen und die nötigen Ressourcen sind nach sozialpartnerschaftlicher Absprache bereitzustellen.

Ob und in welchem Umfang die Schaffung familienergänzender Kinderbetreuung für die Lehrpersonen zusätzliche Arbeitszeit (z.B. für Absprachen mit den Betreuungspersonen) erfordern wird, kann im Moment noch nicht beurteilt werden. Allenfalls werden auch hier sozialpartnerschaftlich erarbeitete Lösungen anzustreben sein.

3. Umsetzung

Einen wesentlichen Erfolgsfaktor stellt immer die Umsetzung eines Gesetzes

dar. Die Vorlage sagt über die diesbezüglichen Organisationsstrukturen jedoch wenig aus. In einer Abschätzung der Vollzugskosten für die Aufgaben des Kantons werden lediglich Stellenprozente angegeben. Natürlich ist ein erfolgreicher Aufbau der familienergänzenden Kinderbetreuung weitgehend von den verantwortlichen Personen abhängig. Die genaue Delegation von Zuständigkeiten, insbesondere auch die Kompetenzen und Pflichten der Schulleitungen, gehen aus der Vorlage aber nicht hervor.

Die Verantwortung für das Gelingen wird bei der BKSD liegen.

Ein gutes Angebot der familienergänzenden Betreuung kann die Betreuungssituation und somit die Lernvoraussetzungen von Kindern und Heranwachsenden verbessern.

Der LVB hat alles Interesse daran, dass möglichst bald ein solches Angebot zur Verfügung steht.

